

## Bedingungen für Lieferungen / Leistungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen sowie gesondert getroffene vertragliche Absprachen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der RICON GmbH & Co. KG (RICON). Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich an Unternehmer/juristische Personen des öffentlichen Rechts, § 310 BGB. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.2. RICON bleibt Eigentümer und geschützter Urheber überlassener Muster, Kostenvorschläge, Zeichnungen, sonstiger Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form. Sie dürfen Dritten nicht ohne RICONs schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

### 2. Angebote

Alle Angebote erfolgen bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

### 3. Lieferumfang

Ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt den Lieferungs-/Leistungsumfang. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Konstruktions- und Formänderungen bleiben vorbehalten, soweit keine grundlegenden für den Besteller unzumutbaren Änderungen erfolgen.

### 4. Spezifikationen / Hinweise

Das Anbringen von Auf- und Anbauten, Umbauten, Veränderungen der Bereifung und sonstige Eingriffe mit Auswirkungen auf Fahrwerk, Lastverteilung oder Verbindung zur Zugmaschine sind unzulässig. Sie bewirken das Erlöschen der erteilten Betriebserlaubnis. RICON schließt die Haftung für resultierende Schäden aus.

### 5. Preise / Zahlungen

- 5.1. Alle Preise gelten mangels anderer besonderer Absprachen für Lieferungen ab Werk einschließlich Verladung im Werk zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, jedoch ausschließlich der Kosten für Verpackung, Transport und Entladung.
- 5.2. Zahlungen sind mit Erhalt der Rechnung fällig und ohne jeden Abzug zu leisten. Skonto wird nur bei fristgerechtem Zahlungseingang gewährt (Bestätigung des Zahlungseingangs durch die Bank).
- 5.3. Preiserhöhungen eingesetzter Materialien/Vorprodukte und / oder sonstiger bezogener Leistungen im Zeitraum zwischen Bestellung und Lieferung berechtigen, die am Versandtag geltenden Preise zu berechnen, sofern die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung gestellt.
- 5.5. Zahlungen werden zunächst zur Begleichung von Kosten und Zinsen und dann auf die jeweils älteste Schuld des Bestellers angerechnet.
- 5.6. Vereinbarte Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn der Besteller sämtliche fälligen Forderungen beglichen hat.
- 5.7. RICON ist zur Nachberechnung nicht erhobener Umsatzsteuer per gesonderter Rechnung berechtigt, sollte sich nachträglich die Umsatzsteuerpflicht für nicht mit Umsatzsteuer berechnete getätigte Lieferungen/Leistungen herausstellen.
- 5.8. Die Aufrechnung mit von RICON bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft.
- 5.9. Bei Stornierungen von Aufträgen/Nichtabnahme stellt RICON dem Besteller entstandene Mehrkosten, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr von 3 % des Nettowertes, in Rechnung.

### 6. Lieferzeit / Lieferverzögerung

- 6.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, u.a. Beibringen erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen, Leistung fälliger Anzahlungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- 6.2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt RICON sobald als möglich mit.
- 6.3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu diesem Zeitpunkt das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 6.4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 6.5. Wünscht der Besteller eine spätere Bereitstellung des Liefergegenstandes als sich aus den Vereinbarungen mit ihm ergibt, berechtigt dies RICON, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und danach in angemessener verlängerter Frist zu liefern.
- 6.6. Gerät der Besteller mit der Abnahme und Kaufpreiszahlung in Verzug, so ist RICON berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 6.7. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb von RICONs Einflussbereich liegen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. RICON teilt dem Besteller Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mit.
- 6.8. Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.
- 6.9. Bei Lieferverzug ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,2 %, im Ganzen aber höchstens 2,5% vom Wert des betroffenen Teils

der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen.

## **7. Gefahrübergang / Abnahme**

- 7.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, auch bei Teillieferungen, oder bei weiteren zusätzlich übernommenen Leistungen, wie z.B. Versand, Anlieferung und Inbetriebsetzung.
- 7.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die RICON nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 7.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- 7.4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche, die Funktionsfähigkeit des Gegenstandes für die gewöhnliche Verwendung nicht nachhaltig beeinträchtigende, Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. RICON behält sich das Eigentum am Liefergegenstand vor, bis der Besteller alle Forderungen, die im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen entstandenen oder künftig aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen entstehen beglichen hat. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 8.2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller RICON unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.3. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, sofern er mit seinem Käufer keine Vereinbarung über ein Abtretungsverbot des Kaufpreises trifft. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltssachen ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. Der Besteller ist auch nach der Abtretung an RICON zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. RICONs Befugnis, Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich RICON, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Verpflichtungen RICON gegenüber ordnungsgemäß nachkommt oder Einziehungsbefugnis nicht bereits widerrufen wurde oder solange kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- 8.4. Der Besteller führt ein Verzeichnis, aus dem sich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben ergeben. RICON hat das Recht, dieses Verzeichnis sowie alle zur Forderung gehörenden Unterlagen heraus zu verlangen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 8.5. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen nicht RICON gehörenden Waren weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des RICON Lieferpreises als abgetreten.
- 8.6. Nimmt der Besteller im Rahmen der Weiterveräußerung von Vorbehaltssachen im ordentlichen Geschäftsgang Gebrauchsmaschinen in Zahlung, so überträgt er das Eigentum an diesen Sachen, das ihm aus der Inzahlungnahme der Sachen erwächst, bereits heute an RICON sicherungshalber ab.
- 8.7. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht RICON gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt RICON Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt Eigentum/Miteigentum für RICON.
- 8.8. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Besteller berechtigt RICON, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 8.9. Der Besteller hat auf seine Anforderung hin einen Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten, wenn er nachweist, dass die zur Verfügung stehenden, werthaltigen Sicherheiten RICONs Gesamtforderungen um mehr als 25 % überschreiten (Übersicherung). Die Reihenfolge der Freigabe von Sicherheiten bestimmt RICON unter billiger Abwägung der beiderseitigen Interessen. Unabhängig von diesem Anspruch wird RICON auch vor Beendigung des Vertrages bzw. der Geschäftsbeziehung Sicherheiten freigeben, soweit diese endgültig nicht mehr benötigt werden.

## **9. Mängelhaftung**

- 9.1. Vorbehaltlich getroffener Sonderabsprachen, wie bei Gebraucht-, Ausstellungs- und Maschinen, -teilen u.ä. wird RICON nach eigener Wahl Maschinen/Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, fehlerhaften Materials oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen unentgeltlich nachbessern oder durch ein mangelfreies Teil ersetzen. Mängel sind unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden RICON Eigentum.
- 9.2. Zur Vornahme notwendiger Nachbesserungen/Ersatzlieferungen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist RICON von der Haftung für daraus entstehende Folgen befreit.
- 9.3. Bei berechtigter Beanstandung wird RICON die Mängel nach seiner Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder Ersatzlieferung beheben.
- 9.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, nach dem 2. Nachbesserungs- oder Nacherfüllungsversuch, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Alle weitergehenden Ansprüche – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen.
- 9.5. RICON haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion, Mindererträge, oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 9.6. Ansonsten übernimmt RICON – bei berechtigter Beanstandung – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich Versand, die Kosten des Aus- und Einbaus einschließlich Fahrtkosten, soweit zumutbar.

- 9.7. Bei nur unerheblichen Mängeln, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Kaufpreises zu. Das Recht auf Minderung des Kaufpreises ist ansonsten ausgeschlossen.
- 9.8. RICON haftet nicht für ungeeignete/unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, natürliche Benutzung, Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Nutzung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwenden ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, unsachgemäße Lagerung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Gleiches gilt für ohne vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- 9.9. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von zwölf Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstandes an den Besteller, es sei denn, der Besteller hat den unbenutzten Liefergegenstand weiterverkauft. In diesem Fall hat der Besteller unverzüglich nach Übergabe des Liefergegenstandes an seinen Käufer die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Übergabeerklärung an RICON zu übersenden. Dann endet die Gewährleistung mit Ablauf von zwölf Monaten nach dem in der Übergabeerklärung angegebenen Datum; spätestens jedoch 24 Monate nach Lieferung an den Besteller.

## **10. Haftungsgrenzen**

- 10.1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet RICON ausschließlich bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, Garantiezusagen und bei Mängeln, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 10.2. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RICON nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.3. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren in 12 Monaten.

## **11. Softwarenutzung**

- 11.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation ausschließlich in Verbindung mit dem Liefergegenstand zu nutzen. Sie wird nur zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System sowie außerhalb des Liefergegenstandes ist untersagt.
- 11.2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang zu Sicherungszwecken vervielfältigen. Das Überarbeiten, Übersetzen oder die Umwandlung von dem Objektcode in den Quellcode ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung untersagt.
- 11.3. Ein Anspruch auf die Zustimmung besteht, soweit Eingriffe erforderlich sind, um Fehler an der Software zu beheben oder ihren bestimmungsgemäßen Zweck in Verbindung mit dem Liefergegenstand erfüllen zu können.
- 11.4. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.
- 11.5. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei RICON/beim Softwarelieferanten.
- 11.6. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Bei Weiterverkauf des Liefergegenstandes kann der Besteller die Rechte an der Software nur in dem Umfang weiterveräußern, wie sie ihm in Verbindung mit dem Liefergegenstand eingeräumt wurden.

## **12. Datenschutz**

- 12.1. RICON verarbeitet die zur Erfüllung und Durchführung vertraglich vereinbarter Leistungen notwendigen Namens-, Adress- und Kontaktinformationen-, einschließlich Bestell-, Rechnungs- und Maschinendaten im Rahmen des Konzerns. Sie werden gelöscht, sobald sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Eine Weitergabe erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Mit jeweiligen mit der datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitung befassten Dritten/Subunternehmern sind geeignete rechtliche Vorkehrungen getroffen, um den Schutz überlassener Daten zu gewährleisten.
- 12.2. Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Widerspruch auch bei späterem Wegfall der Zustimmung bleiben gewahrt.
- 12.3. RICON wird auf Weisung die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geforderte Löschung, Korrektur oder Sperrung veranlassen.
- 12.4. Auf Wunsch erhält der Besteller unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die RICON gespeichert hat. Fragen sind zu richten an:

RICON GmbH & Co KG, Lüneburger Str. 1, 49597 Rieste, Deutschland  
Telefon: +49 (0)5491 9692-0, E-Mail-Adresse: ricon@ricon.de

## **13. Sonstiges**

Sollten Teile dieser AGB unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

## **14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 14.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen RICON und Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Oldenburg. RICON ist berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Fassung März 2020  
RICON GmbH & Co. KG